

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 30 (1957)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darauf, ist besonders für die Arbeit der Armee-Verpflegungsmagazine der Ansatz von 6 g wesentlich. Solange verrätig, werden noch die *alten* Tee-Notportionen von 5 g an die Truppe abgegeben. Ob nun aber solche von 5 g oder bereits solche von 4 g geliefert werden, hat keinen Einfluss auf den Preis. Dieser beträgt für die Tee-Notportionen von 4 oder 5 g einheitlich 10 Rappen pro Portion (Preisliste OKK 1. 1. 57)

Frage 2

Zur Regelung dieser Angelegenheit bestehen zwei Möglichkeiten:

- a) der Fourier bezahlt der Bahn die Billetkosten und Transportspesen für das Fahrrad in bar. Der mit einer entsprechenden Begründung versehene Beleg ist durch den Kdt. visieren zu lassen;
- b) der Rf. übergibt der Bahnstation des Standortes der Einheit einen Transportgutschein lautend auf Mann und Fahrrad für die zurückgelegte Strecke. Auf der Rückseite des Transportgutscheins kurze Begründung anbringen. In diesem Fall ist das Visum des Kdt. nicht erforderlich.

Frage 3

Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass fraglichem Kpl. weder bei der Evakuierung, noch bei der Rückkehr aus dem Spital zur Truppe ein Krankenpass ausgehändigt wurde. Dieser Unterlassungsfehler lag beim Arzt bzw. bei der Spitalverwaltung.

Der Fourier fordert den Kpl. auf, ihm die Billetauslagen zu nennen, worauf er dem Uof. den entsprechenden Betrag vorschiesst. Ferner ergibt sich eine Mutation: «Am . . . vom Spital zurück». Sofortige Meldung an den Qm., damit dieser auf seinen noch nicht abgeschlossenen Belegen «Standort und Bestand», sowie «Mannschaftskontrolle» die erforderliche Mutation eintragen und dem Fourier die dem Kpl. bezahlten Billetkosten zurückerstatten kann.

Für die Heimreise übergibt der Rf. dem Kpl. einen Transportgutschein lautend auf die Strecke «Entlassungsort der Truppe — Wohnort des Kpl.». Er stellt auch hierüber seinem Qm. sofort eine kurze Meldung zu. Sollte der Rf. in diesem Moment über keine Formulare Tr 3 a verfügen, so bezahlt er, nach Rückfrage im Stationsbureau, dem Kpl. die Billetkosten aus. Er lässt den Uof. dafür quittieren und sendet den Beleg, mit einer kurzen Begründung versehen, dem Qm. zwecks Rückerstattung des Betrages zu.

Der Kpl. hat Anrecht auf die Mundportionsvergütung für den Entlassungstag. Er ist aber bei der Truppe weder sold- noch verpflegungsberechtigt. Die Eidg. Militärversicherung bezahlt für diesen Tag noch das Krankengeld. Der Uof. hat daher bei der EMV ein Gesuch um Ausrichtung der Mundportionsvergütung einzureichen. Der Fourier darf also weder Sold, noch irgendwelche Verpflegungsvergütungen ausrichten.



**Wenn inländische Gemüse
Früchte und
Speisekartoffeln**

dann prompt und preiswert bei:

Gebr. Mäder, Kerzers

Landesprodukte en gros Tel. (031) 69 54 33

Abwechslung in der Zwischen-Verpflegung

Wenn eine Zwischen-Verpflegung Anklang finden soll bei der Mannschaft, muss sie verschiedene Eigenschaften aufweisen:

hohen Nährwert
angenehmen Geschmack
praktische Verpackung

Diese Anforderungen erfüllt

CHOC OVO

Choc Ovo ist Ovomaltine in praktischer Stangenform mit Zucker und zusätzlichen Milchbestandteilen, überzogen mit einem Schokolademantel von sehr angenehm herbsüßem Geschmack. Der Kalorienwert einer Stange Choc Ovo entspricht 2 Eiern oder 110 g magerem Rindfleisch!

Auf dem zivilen Sektor erwarb sich Choc Ovo schon ungezählte Freunde. Weniger bekannt ist, dass Fouriere und Quartiermeister der strengen Hochgebirgskurse ausgezeichnete Erfahrungen mit Choc Ovo als Zwischen-Verpflegung machten.

Verlangen Sie vor Ihrem nächsten WK Muster und Offerte von der

DR. A. WANDER AG, Bern